

# Über die Aporie der Schuldbegründung bei unbewusster Fahrlässigkeit in einem auf Willensfreiheit gegründeten Schuldstrafrecht

Anmerkung zu Arnd Koch, ZIS 2010, 175

Von Gunnar Spilgies, Hannover

## I. Einführung

Arnd Koch hat in dieser Zeitschrift jüngst einen Streifzug durch zwei Jahrhunderte deutscher Strafrechtsdogmatik zur Strafbarkeit der unbewussten Fahrlässigkeit unternommen.<sup>1</sup> Kochs Streifzug enthält auch einen Abschnitt über die „Begründung des Schuldgehalts unbewusster Fahrlässigkeit durch die herrschende Lehre“.<sup>2</sup> Darin beschreibt Koch den heutigen Begründungsansatz der herrschenden Lehre als eine normative Erweiterung der Willensschuld und führt diesen Ansatz auf das von Ernst Ferdinand Klein begründete Schuldverständnis zurück, wonach die Nichtexistenz eines richtigen Willens (der sog. negativ-böse Wille) zur Schuldbegründung ausreiche. Ein solcher negativ-böser Wille liege nach Klein vor „bei einem Mangel des guten Vorsatzes, die zur Vermeidung gesetzwidriger Handlungen erforderliche Fähigkeit und Aufmerksamkeit auszubilden oder anzustrengen.“<sup>3</sup> Koch resümiert: „Durch die Unterscheidung zwischen konkretem Willensakt und fehlerhafter, weil unterbliebener richtiger Willensbetätigung, gelingt es der herrschenden Lehre mühelos, den Schuldgehalt der unbewussten Fahrlässigkeit zu begründen, ohne vom Dogma ‚alle Schuld ist Willensschuld‘ abrücken zu müssen.“<sup>4</sup> Diese Ausführungen Kochs vermitteln dem Leser den Eindruck, als habe die herrschende Lehre den gordischen Knoten der Schuldbegründung bei unbewusster Fahrlässigkeit mit der Annahme einer solchen normativen Erweiterung der Willensschuld gelöst und ihr sei eine problemlose schulddogmatische Begründung der Strafbarkeit der unbewussten Fahrlässigkeit geglückt. In Wahrheit kann davon jedoch keine Rede sein. Die Position der herrschenden Lehre ist vielmehr untrennbar mit den Problemen der Verstandesschuld und der Lebensführungsschuld verbunden, welche die Schuldbegründung bei unbewusster Fahrlässigkeit im gegenwärtigen Schuldstrafrecht in eine Aporie münden lassen. Durch Kleins bizarre Lehre vom negativ-bösen Willen bzw. durch die von Koch so genannte „normative Erweiterung“ der Willensschuld werden diese Probleme dagegen nur terminologisch verdeckt. Da hilft es auch nicht, wenn Koch noch kritisch anmerkt: „Allerdings wird durch das weite und vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichende Willensverständnis verdeckt, dass das Schuldurteil auf einer reinen Wertung basiert.“ Denn diese kritische Anmerkung verweist nicht auf die hinter dieser „reinen Wertung“ liegenden schulddogmatischen Begründungsprobleme. Eines Hinweises auf diese mit dem Begründungsansatz der herrschenden Lehre notwendig verbundenen schulddogmatischen Probleme hätte es aber wenigstens bedurft, um nicht

den Eindruck einer problemlosen Begründung des Schuldgehalts unbewusster Fahrlässigkeit entstehen zu lassen. Da ein solcher Hinweis aber leider fehlt, geben Kochs Ausführungen Anlass, den Finger noch einmal in diese Wunde des gegenwärtigen Schuldstrafrechts zu legen und diesen entstandenen Eindruck zu beseitigen.

Koch führt in seinem historischen Überblick das Problem der Schuldbegründung bei unbewusster Fahrlässigkeit allein auf das Dogma der Willensschuld zurück, ohne dabei die zugrunde liegenden Schuldauffassungen der jeweiligen Vertreter zu berücksichtigen. Namentlich verzichtet Koch auf eine Trennung zwischen deterministischen und indeterministischen Schuldauffassungen. So diskutiert Koch etwa die Klein'sche Lehre vom „negativ-bösen Willen“ als Gegenmodell zur Feuerbach'schen Lehre vom „positiv-bösen Willen“, ohne auf das deterministische Schuldverständnis Feuerbachs und das indeterministische Schuldverständnis Kleins hinzuweisen. Eingedenk des von Koch verfolgten Zwecks, (lediglich) „einen dogmenhistorisch angelegten Überblick über Versuche, die Strafbarkeit unbewusst fahrlässiger Rechtsgutsverletzungen einzugrenzen oder gänzlich aufzuheben“ zu vermitteln,<sup>5</sup> ist eine solche Methode aber nur so lange legitim, wie sie nicht zu Fehleindrücken und Fehlbewertungen führt. Solche entstehen aber nicht nur bei Kochs Ausführungen zu v. Almendingens „Ausnahmelösung“ zur Begründung der Strafbarkeit unbewusster Fahrlässigkeit, die dem Leser den Eindruck vermitteln, diese „Ausnahmelösung“ sei strafrechtssystematisch widersprüchlich,<sup>6</sup> sondern insbesondere auch bei der Darstellung der heutigen Begründung des Schuldgehalts unbewusster Fahrlässigkeit durch die herrschende Lehre. Es ist daher angezeigt, das Problem der Schuldbegründung bei unbewusster Fahrlässigkeit vom Boden des von der herrschenden Lehre zugrunde gelegten auf Willensfreiheit gegründeten Schuldkonzepts<sup>7</sup> zu betrachten.

<sup>5</sup> Siehe Koch, ZIS 2010, 175.

<sup>6</sup> Wohingegen Holzhauser, Willensfreiheit und Strafe, 1970, S. 93, treffend ausführt, dass in v. Almendingens deterministischem Strafrechtssystem die Strafbarkeit der unbewussten Fahrlässigkeit ohne Schuld nur einen Wechsel in der straftheoretischen Begründung bedeute, während für eine indeterministische Strafrechtsbegründung die Zulassung einer Strafe ohne Schuld deren Grundlage in Frage stelle.

<sup>7</sup> Zu diesem vor dem Hintergrund der neurowissenschaftlichen Kritik Spilgies, ZIS 2007, 155. Vgl. auch den Tagungsbericht von Harrendorf, ZIS 2008, 41 und die Polemik von Hirsch, ZIS 2010, 62, der das indeterministische Schuldstrafrecht gegen die neurowissenschaftliche Kritik verteidigt und sich im Falle eines deterministischen Strafrechtssystems absurde Untergangsszenarien ausmalt („Rückfall in die Strafjustiz vor Anbruch der historischen Neuzeit“ [S. 64], „Die ganze sozialetische Ordnung geriet ins Wanken“ [S. 64],

<sup>1</sup> Siehe Koch, ZIS 2010, 175.

<sup>2</sup> Siehe Koch, ZIS 2010, 175 (180 f.).

<sup>3</sup> Klein, Grundsätze des Gemeinen Deutschen Peinlichen Rechts, 1799, S. 100.

<sup>4</sup> Koch, ZIS 2010, 175 (180 f.).

## II. Das Problem der Schuldbegründung bei unbewusster Fahrlässigkeit in einem auf Willensfreiheit gegründeten Schuldstrafrecht

In einem auf Willensfreiheit gegründeten Schuldstrafrecht stellt sich das Problem der Schuldbegründung bei unbewusster Fahrlässigkeit wie folgt dar: Wenn dem Täter im Rahmen der Schuld vorgeworfen wird, dass er seinen Willen nicht normgemäß bestimmt hat, obwohl er dieses konnte, so wird ihm die fehlerhafte Willensbildung vorgeworfen.<sup>8</sup> Insoweit bedeutet Schuld also Willensschuld. Der Schuldvorwurf setzt dabei aber natürlich voraus, dass der Täter wusste, was normgemäß ist, dass er wusste, was das Gesetz von ihm verlangt. Mit den Worten des BGH: „Voraussetzung dafür, daß der Mensch sich in freier, verantwortlicher, sittlicher Selbstbestimmung für das Recht und gegen das Unrecht entscheidet, ist die Kenntnis von Recht und Unrecht.“<sup>9</sup> Das Wollen ist immer auf ein Wissen bezogen und setzt dieses voraus. Die Willensbildung ist also durch den Umfang des Wissens beschränkt.

Es fragt sich daher, wie die Schuld des Täters begründet werden kann, wenn dem Täter die Unrechtskenntnis, also gerade das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens und das Wissen um die rechtmäßige Verhaltensalternative gefehlt hat. Ein solcher Verbotsirrtum ist insbesondere für die Fälle der unbewussten Fahrlässigkeit wesentlich. Hier weiß der Täter nicht, dass er sorgfaltswidrig handelt und erkennt die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung gar nicht (z.B. wegen Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Vergesslichkeit, gefühlsbedingter Erregung, geringer Intelligenz). Das geltende Recht behilft sich in dieser Situation mit der Annahme vermeidbarer Verbotsirrtümer. Nach § 17 S. 1 StGB schließt ein (negativer) Verbotsirrtum nur dann die Schuld des Täters aus, wenn der Verbotsirrtum unvermeidbar war. War der Verbotsirrtum dagegen vermeidbar, kann die Strafe nach § 17 S. 2 StGB nur gemildert werden.

## III. Ansatzpunkte der Schuldbegründung bei unbewusster Fahrlässigkeit

Für die Schuldbegründung im Falle eines solchen vermeidbaren Verbotsirrtums bzw. unbewusst fahrlässigen Verhaltens stehen dann in einem auf Willensfreiheit gegründeten Schuldstrafrecht zwei Wege offen, die auch *Klein* in seiner Lehre vom negativ-bösen Willen angesprochen hat. Anknüpfend an *Kleins* Lehre kann die Fahrlässigkeitsschuld entweder darauf bezogen werden, die zur Vermeidung gesetzwidriger Handlungen erforderliche Fähigkeit und Aufmerksamkeit nicht ausgebildet zu haben (Lebensführungsschuld) oder diese nicht angestrengt zu haben (Verstandesschuld).

---

„Eine Resozialisierung in humaner, kommunikativer Weise ist kaum noch denkbar“ [S. 66]).

<sup>8</sup> Vgl. *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, Vorbem. §§ 13 ff., Rn. 118.

<sup>9</sup> BGHSt 2, 194 (201).

### 1. Verstandesschuld

Die Vorstellung einer Verstandesschuld geht davon aus, der Mensch könne über den Gebrauch der (Unrechts-)Einsichtsfähigkeit frei entscheiden und also auch Irrtümer vermeiden.<sup>10</sup> Begründet wurde diese Vorstellung im 18. Jahrhundert in der von *Christian Wolff* entwickelten „*theoria de culpa*“.<sup>11</sup> Danach steht die *Culpa* als Verstandesfehler neben dem *Dolus* als Willensfehler und beruht auf einem vermeidbaren Irrtum. Ganz in diesem Sinne erblickt *Rudolphi* das Wesen der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums in dem „Erkennen-Können der konkreten Rechtswidrigkeit des eigenen Verhaltens“.<sup>12</sup> Über die Begründung der Schuld des im vermeidbaren Verbotsirrtum handelnden Täters schreibt er: „Schuld trägt der im vermeidbaren Verbotsirrtum handelnde Täter, weil er seine Fähigkeit zur Erkenntnis der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ungenutzt gelassen und sich damit der Möglichkeit beraubt hat, sein Verhalten gemäß der erkannten Rechtspflicht zu bestimmen oder mit andern Worten, schuldig ist der Täter, weil er von seinem (doppelten) Können, die ihn treffende Rechtspflicht zu erkennen und sodann sein Verhalten an ihr auszurichten, keinen Gebrauch gemacht hat.“<sup>13</sup>

Dementsprechend ist dann also der Schuldvorwurf dahingehend umzuformulieren, dass der Täter im Tatzeitpunkt hätte rechtmäßig handeln können, weil er Unrechtskenntnis hätte haben können. Die Voraussetzung, dass der Täter im Zeitpunkt der Tat rechtmäßig handeln konnte – also die Tatschuld als Willensschuld – wird geopfert und die Strafbarkeit stattdessen auf die Verstandesschuld gegründet. Wegen dieser Vorverlegung der Schuld wird die unbewusste Fahrlässigkeit bzw. die Regelung des vermeidbaren Verbotsirrtums in § 17 S. 2 StGB teilweise auch als ein Fall der *Actio libera in Causa* bezeichnet.<sup>14</sup>

Gegen diese auf einem Erkenntnis- oder Verstandesfehler beruhende Verstandesschuld ist aber schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts von *Ludwig Harscher v. Almendingen* treffend eingewendet worden: „Es gibt keinen Irrthum, welchen man, wenn man gewollt hätte, hätte einsehen können. Jeder Akt des Erkenntnißvermögens ist völlig unwillkürlich. [...] Gleich dem körperlichen Auge sieht der Verstand nicht, weil

---

<sup>10</sup> Die so verstandene Verstandesschuld findet in *Kochs* Ausführungen keine Beachtung; sie ist streng zu unterscheiden von der deterministisch verstandenen Verstandesschuld v. *Almendingens*, die *Koch* auf S. 176 seines Beitrags diskutiert.

<sup>11</sup> Vgl. die Darstellung bei *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 4, 1919, S. 193 f., und *Hall*, Fahrlässigkeit im Vorsatz, 1959, S. 50.

<sup>12</sup> Siehe *Rudolphi*, in: Unrechtsbewußtsein, 1982, S. 18; *ders.*, in: *ders.* u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 37. Lfg., Stand: Oktober 2002, § 17 Rn. 24.

<sup>13</sup> *Rudolphi* (Fn. 12), S. 18; fast wortgleich *ders.* (Fn. 12), § 17 Rn. 24.

<sup>14</sup> Siehe z.B. *Ebert*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2001, S. 106. Dieser Gedanke der Vorverlegung ist auch schon mehr als 200 Jahre alt, siehe *Karl Ludwig Wilhelm Grolman*, Über die Begriffe *dolus* und *culpa*, Teil I, 1. Stück, 1797, S. 29 ff.

er will, sondern weil er muß. [...] Es ist eine dem gemeinsten wie dem erhabensten Verstand sich aufdringende Thatsache des Bewußtseyns: was ich in diesem Moment sehe, muß ich sehen, was ich nicht sehe, kann ich nicht sehen. Jeder Irrthum ist dem Irrenden Wahrheit [...]“<sup>15</sup> Diese Erkenntnis wurde zwischenzeitlich auch von Indeterministen anerkannt und das der Willkür entzogene Wissen um Verhaltensalternativen bildete die Voraussetzung für die Willensbildung.<sup>16</sup> So schrieb *Heinrich Luden* im Jahre 1836: „Es ist nicht möglich, dass Jemand etwas will, woran er nicht gedacht hat.“<sup>17</sup> Es galt der Satz: „Ohne Wissen keine Schuld.“

Aber 200 Jahre nach *v. Almendingen* ist diese Erkenntnis vergessen; der Satz „Ohne Wissen keine Schuld“ gilt nicht mehr. Das lässt sich leicht zeigen, wenn man sich die Ausführungen von *Roxin* genauer ansieht, die *Koch* explizit für die herrschende Meinung anführt.<sup>18</sup> In der von *Koch* zitierten Stelle aus *Roxins* Lehrbuch heißt es: „Aber die Schuld im Strafrecht knüpft nicht nur an bewusste Rechtsgüterverletzungen und -gefährdungen an. Wenn jemand gefahr begründende Umstände kennt, liegt eine Fahrlässigkeitsschuld schon darin, dass er daraus nicht den Schluss auf eine mögliche Rechtsgüterverletzung gezogen hat. [...] Es genügt sogar die bloße Erkennbarkeit der gefahr begründenden Umstände. Die Annahme, es stehe in niemands Macht, die Umstände zu bedenken, die einem nicht einfallen, ist irrig.“<sup>19</sup>

Schlussfehler und Aufmerksamkeitsmängel – also Verstandesfehler – sind hiernach für *Roxin* schuld begründend. Nach *Roxin* hätten Personen an Umstände denken können, an die sie nicht gedacht haben. Unbewusstes hätte diesen Personen bewusst werden können. Das heißt, ihr Erkenntnisvermögen oder Bewusstwerdungsvermögen können diese Personen willentlich steuern. Und das heißt weiter, die Personen wollten die nicht bedachten Umstände nicht bedenken. Auf *Roxins* Beispielsfall bezogen: Die Person wollte den Schluss auf eine mögliche Rechtsgüterverletzung nicht ziehen bzw. sie wollte die gefahr begründenden Umstände nicht erkennen. Der Schuldvorwurf liegt also darin, dass sie den Schluss nicht gezogen hat bzw. die Gefahr nicht erkannt hat, obwohl sie das konnte, obwohl sie den Schluss hätte ziehen können wollen bzw. die Gefahr hätte erkennen können wollen. Man kann aber nicht etwas *nicht* bedenken wollen, denn dann hat man es bereits bedacht. Der Wille ist immer auf einen bestimmten Bewusstseinsinhalt bezogen. Darauf beruht das bekannte Paradox für den umgekehrten Fall, in dem man jemanden auffordert an einen bestimmten Umstand *nicht* zu denken (z.B. Denken Sie jetzt nicht an einen roten Eisbären – es funktioniert nicht, an einen roten Eisbären nicht zu denken). So wie es nicht möglich ist, an gegenwärtig Gedachtes nicht

denken zu wollen, ist es umgekehrt auch nicht möglich, an Nicht-Gedachtes gedacht haben zu wollen. Die Erkenntnis, dass Irrtümer daher also immer unvermeidbar sind, müsste spätestens dann einleuchten, wenn der Irrtum für den Irrenden selbst schädliche Folgen hat. So wie in dem von *Roxin* beschriebenen „Schulbeispiel der Frau, die von einem Unfall ihres Mannes benachrichtigt wird, nach der Unglücksstelle eilt und in ihrer Aufregung das Bügeleisen abzustellen vergißt, das dann einen Brand verursacht.“<sup>20</sup> Für *Roxin* ist hier für die Frau „ein anderes Verhalten nicht geradezu unmöglich“, aber wegen Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens müsse eine Exkulpation eintreten.<sup>21</sup> Das aber wirft zwei offene Fragen auf: Wenn die Frau an das Bügeleisen hätte denken können, warum hat sie es dann nicht auch getan, ihren Irrtum vermieden und somit auch den Brand? Und warum sollte es für die Frau unzumutbar sein, an das Bügeleisen zu denken, wenn sie daran denken konnte?

*Roxins* Schuldbegründung der unbewussten Fahrlässigkeit bedeutet also letztlich nichts Anderes als *Feuerbachs* Konstruktion einer „willentlichen Unaufmerksamkeit“, die auch *Koch* für gescheitert hält.<sup>22</sup> Es kann daher nur verwundern, wenn *Koch* meint, *Roxin* könne sein Schuldkonzept „plausibel“ machen.<sup>23</sup>

## 2. Lebensführungsschuld

Wer dagegen die Konzeption der Verstandesschuld ablehnt, kann zur Begründung des Schuldvorwurfs nur noch auf die Idee der Lebensführungsschuld zurückgreifen. Eine solche Lebensführungsschuld gründet auf der Vorstellung, der Täter habe sich vorwerfbar nicht zu einer rechtstreuen Persönlichkeit erzogen. In diesem Sinne meinte *Welzel* bei Sorglosen und Leichtsinigen, die das unbewusste Gespanntsein auf Gefahren ungenügend ausgebildet hätten, wurzele die Schuld der einzelnen Tat in einem bleibenden Moment, nämlich in dem fehlerhaften Aufbau der Persönlichkeitsschicht, in einem vorwerfbareren Charakterfehler.<sup>24</sup>

Und noch heute ist *Haft* der Ansicht, in den Fällen der unbewussten Fahrlässigkeit und des vermeidbaren Verbotsirrtums müsse auf die Kategorie der Lebensführungsschuld zurückgegriffen werden: „Bei der unbewussten Fahrlässigkeit kann dem Täter sein Versagen nur mit der Begründung vorgeworfen werden, er habe seine unbewusste Handlungsbereitschaft, bei Gefahren entsprechend zu reagieren, verkümmern lassen. Und bei der Annahme vermeidbaren Verbotsirrtums“

<sup>20</sup> *Roxin* (Fn. 19), § 24 Rn. 124.

<sup>21</sup> Siehe *Roxin* (Fn. 19), § 24 Rn. 124. Dieses Ergebnis ergibt sich für *Roxin* aus einer Anwendung seiner Lehre über den Ausschluss der „Verantwortlichkeit“, die er auch für den Ausschluss des intellektuellen Schulselements der Unrechtskenntnis für maßgeblich erachtet. Zur Widersprüchlichkeit von *Roxins* Verantwortlichkeitslehre siehe *Spilgies*, Die Bedeutung des Determinismus-Indeterminismus-Streits für das Strafrecht, 2004, S. 127-134.

<sup>22</sup> Siehe *Koch*, ZIS 2010, 175 (180).

<sup>23</sup> Siehe *Koch*, ZIS 2010, 175 (181).

<sup>24</sup> Siehe *Welzel*, ZStW 60 (1941), 428 (457 ff.); *ders.*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 149 ff.

<sup>15</sup> *v. Almendingen*, Untersuchungen über das kulpose Verbrechen, 1804, S. 54 f.

<sup>16</sup> Vgl. *Holzhauser* (Fn. 6), S. 92; *Meder*, Schuld, Zufall, Risiko, 1993, S. 135.

<sup>17</sup> *Luden*, Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrecht, Bd. 2, 1836, S. 526.

<sup>18</sup> Siehe *Koch*, ZIS 2010, 175 (181).

<sup>19</sup> *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 24 Rn. 69.

tums muß man dem Täter vorwerfen, daß er ein Mensch geworden sei, der auf sein Gewissen nicht mehr höre und etwa gebotene Erkundigungen unterlasse.“<sup>25</sup>

Vor allem mit Hinweis auf den *Tatschuld*charakter des gegenwärtigen Strafrechts wird die Konstruktion einer Lebensführungsschuld heute jedoch allgemein abgelehnt.<sup>26</sup>

#### IV. Fazit

Letztlich führen damit beide Begründungswege bei unbewusster Fahrlässigkeit in einem auf Willensfreiheit gegründeten Schuldstrafrecht in eine Aporie. Eine Willensschuld als *Tatschuld* lässt sich im Falle unbewusst fahrlässigen Verhaltens in einem auf Willensfreiheit gegründeten Schuldstrafrecht nicht begründen. *Holzauer* hat schon vor 40 Jahren in *Kleins* „eigenartiger Lehre“ vom negativ-bösen Willen nur eine terminologische Abweichung von der Culpatheorie *Wolffs* gesehen und die Gleichsetzung eines negativen mit dem positiven Willen als „äußerste Konsequenz der Vorstellung eines unbedingten Anders-Könnens“ bezeichnet, welche die Annahme impliziere, dass derjenige, der keinen Willen gebildet hat, ebenso gut einen positiven Willen bilden konnte.<sup>27</sup> Nach dem Gesagten erscheint es daher geradezu als ein gedanklicher Atavismus, wenn *Koch* den Streit um die Schuldbegründung unbewusster Fahrlässigkeit als „festgefahren“ und als „argumentativ nicht zu lösen“ beschreibt und in *Kleins* Lehre den Rettungsanker für eine normative Erweiterung der Willensschuld erblickt.

Vom Standpunkt eines auf Willensfreiheit gegründeten Schuldkonzepts ist es da ehrlicher, mit *Rudolphi* argumentativ zu kapitulieren, die fehlende Schuldbegründung offen einzugestehen und wegen kriminalpolitischer Notwendigkeit dennoch strafen zu wollen: „Gründe des präventiven Rechtsgüterschutzes sind es [...], die den strafrechtlichen Begriff der Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums mitbestimmen und damit zu einer letztlich der Schuldidee widersprechenden Generalisierung des *Tatschuld*vorwurfs führen.“<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> *Haft*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2004, S. 120.

<sup>26</sup> Vgl. nur *Roxin* (Fn. 19), § 6 Rn. 20, § 19 Rn. 62; zur weiteren Kritik siehe *Horn*, Verbotsirrtum und Vorwerfbarkeit, 1969, S. 144 ff.; *Kaufmann*, Das Schuldprinzip, 2. Aufl. 1976, S. 187 ff.

<sup>27</sup> Siehe *Holzauer* (Fn. 6), S. 93; genauso urteilt *Meder* (Fn. 16), S. 130.

<sup>28</sup> *Rudolphi* (Fn. 12), S. 19 (*Hervorhebung* im Original).